

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

HELLWEG Die Profi-Bau- & Gartenmärkte GmbH & Co. KG und ihre verbundenen Gesellschaften (nachfolgend „Unternehmensgruppe“ genannt) legen großen Wert auf die Einhaltung von Recht und Gesetz sowie unternehmensinterner Richtlinien. Um Verstöße möglichst frühzeitig festzustellen, wurde im Rahmen des Compliance-Management-Systems (CMS) ein rechtsanwaltlicher Ombudsmann mit dem Betrieb einer ausgelagerten internen Meldestelle betraut.

Diese interne Meldestelle erfüllt auch die Funktion und Aufgaben der Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG für die HELLWEG Die Profi-Bau- & Gartenmärkte GmbH & Co. KG (nachfolgend „HELLWEG“ genannt) und nimmt Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette von HELLWEG entgegen.

Diese Verfahrensordnung beschreibt die Organisation und den Ablauf des Beschwerdeverfahrens bei HELLWEG nach dem LkSG.

A. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Um Risiken oder Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltaspekten im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette von HELLWEG frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, dient das Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem. Zugleich kann HELLWEG bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzungen über das Beschwerdeverfahren auf diese Missstände aufmerksam gemacht werden und in der Folge wirksame Abhilfemaßnahmen ergreifen.

B. Wer ist für die Entgegennahme von Beschwerden zuständig?

Der von HELLWEG bestellte rechtsanwaltliche Ombudsmann Herr Stephan Rheinwald bekleidet die Position der Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG und nimmt Hinweise und Beschwerden entgegen.

C. Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Wer kann einen Hinweis bzw. eine Beschwerde abgeben?

Diese Verfahrensordnung richtet sich an Beschäftigte von HELLWEG, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern von HELLWEG, Kunden und Vertragspartner von HELLWEG und sonstige Dritte (nachfolgend „Hinweisgeber“ genannt).

2. Welche Beschwerden werden bearbeitet?

Über das LkSG-Beschwerdeverfahren kann auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten hingewiesen werden, die im Geschäftsbereich von HELLWEG oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von HELLWEG bestehen.

3. Über welche Meldekanäle können Hinweise gemeldet bzw. Beschwerden eingereicht werden?

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, über das [digitale Hinweisgebersystem von HELLWEG](#) eine Beschwerde einzureichen. Auch die Möglichkeit der anonymen Hinweisabgabe besteht. Diesen wird ebenfalls nachgegangen.

Zudem können sich Hinweisgeber direkt an den rechtsanwaltlichen Ombudsmann von HELLWEG wenden:

**Compliance Officer Services Legal
Rechtsanwalt Stephan Rheinwald**

Telemannstraße 22

53173 Bonn

Tel: 0228/ 35036291

Mobil: 0171/7722906

E-Mail: s.rheinwald@cos-legal.eu

Für die Abgabe von Hinweisen entstehen Hinweisgebern keine Kosten oder Rechtsanwaltsgebühren. Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

4. Was passiert nach der Abgabe einer Beschwerde?

4.1. Allgemeine Grundsätze

Die Bearbeitung der Hinweise und die entsprechende Untersuchung werden fair, objektiv und unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber durchgeführt.

Die anwendbaren Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) in ihrer jeweils gültigen Fassung werden eingehalten. Die von HELLWEG mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen handeln unparteiisch. Sie sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe unabhängig, nicht an Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.2. Eingangsbestätigung

Der Eingang einer Beschwerde wird von der Beschwerdestelle dokumentiert und dem Hinweisgeber gegenüber spätestens nach sieben Tagen bestätigt (schriftliche Eingangsbestätigung).

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber auch über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und auf seine Rechte in Bezug auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund des Verfahrens oder der Nutzung anderer formeller Beschwerdeverfahren informiert.

Im Fall einer anonymen Beschwerde ohne Benennung von Kontaktdaten entfällt der Versand einer Eingangsbestätigung.

4.3. Prüfung der Beschwerde und weiteres Vorgehen

Der rechtsanwaltliche Ombudsmann führt eine Stichhaltigkeitsprüfung durch, d.h. er prüft, ob der eingehende Hinweis – als zutreffend unterstellt – tatsächlich eine Verletzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach LkSG darstellen würde.

Hierzu werden, wenn möglich, Rückfragen beim Hinweisgeber gestellt oder eine erste Grobrecherche unter Hinzuziehung interner Fachbereiche bei HELLWEG durchgeführt. Im Falle fehlender Stichhaltigkeit erhält der Hinweisgeber eine Begründung der negativen Feststellung.

Wenn der Hinweis stichhaltig ist, erstellt der rechtsanwaltliche Ombudsmann ein Memo mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen und bespricht diesen mit HELLWEG.

Soweit inhaltlich geboten, wird der Vorschlag zum weiteren Vorgehen mit dem Hinweisgeber abgestimmt.

4.4. Untersuchung

Auf Basis des abgestimmten Vorschlages wird HELLWEG intern den Sachverhalt untersuchen und mit den relevanten Fachbereichen aufklären und bewerten.

Soweit dies geboten ist, wird der Sachverhalt unter Hinzuziehung durch den rechtsanwaltlichen Ombudsmann, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine sonstige dritte Person, die von HELLWEG beauftragt wird, untersucht und/oder, falls zur weiteren Sachverhaltsaufklärung sinnvoll und geboten, mit dem Hinweisgeber erörtert.

4.5. Prüfungsergebnis/ Maßnahmen zur Abhilfe

Über das Ergebnis der Untersuchungen wird ein Untersuchungsbericht erstellt.

Stellt HELLWEG fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht eingetreten oder unmittelbar bevorsteht, wird HELLWEG unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahme ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen.

Für jede zu ergreifende Maßnahme wird ein Verantwortlicher für die Umsetzung festgelegt, der die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen sicherstellen und dokumentieren muss.

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen wird mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

4.6. Rückmeldung an den Hinweisgeber

Der rechtsanwaltliche Ombudsmann bzw. die Beschwerdestelle gibt dem Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs des Hinweises/Beschwerde eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Maßnahmen.

Eine Rückmeldung an den Hinweisgeber erfolgt allerdings nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

4.7. Sind Konsequenzen bei einer Beschwerde zu befürchten?

Hinweisgeber, die ihre Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen einreichen, werden im besonderen Maße vor Benachteiligungen und Bestrafungen geschützt. HELLWEG wird dabei negative Konsequenzen aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden nicht tolerieren und im Einzelfall konkrete Maßnahmen aufzeigen, mit denen Beschäftigte oder Zulieferer rechnen müssen, wenn Hinweisgeber negativen Konsequenzen ausgesetzt werden. Sie müssen daher keine Angst vor Vergeltungsmaßnahmen haben, wenn Sie Ihre Bedenken äußern oder um Rat fragen.

Auch nach Abschluss des Verfahrens ist es möglich und gewünscht, den Kontakt zwischen Beschwerdestelle, HELLWEG und dem Hinweisgeber aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass dieser nicht im Nachgang durch Vergeltungsmaßnahmen gefährdet wird.

4.8. Dokumentationspflicht

Die Untersuchungsergebnisse über die Verletzungen der Pflichten nach LkSG und die Folgemaßnahmen werden in einem internen Abschlussbericht dokumentiert. Die Dokumentation wird ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt.

4.9. Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird von HELLWEG mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.

Stand: Juli 2023